

# Kanusportgemeinschaft Germersheim e.V.

## SATZUNG

§ 1	Name und Sitz .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 6	Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8	Beiträge.....	3
§ 9	Vereinsorgane.....	4
§ 10	Mitgliederversammlung.....	4
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 13	Der Vorstand.....	5
§ 14	Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	5
§ 15	Zuständigkeit des Vorstands.....	5
§ 16	Beschlussfassung des Vorstands.....	6
§ 17	Vergütung der Vereinstätigkeit.....	6
§ 18	Haftung der Vorstandsmitglieder.....	6
§ 19	Jugend des Vereins.....	6
§ 20	Kassenprüfung.....	6
§ 21	Datenschutz, Speicherung von Daten.....	6
§ 22	Auflösung des Vereins.....	7

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kanusportgemeinschaft Germersheim.
2. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Germersheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung und Pflege des Paddelsports auf breitester Grundlage,
  - b) die praktischen Aktivitäten und theoretischen Kenntnisse im Bereich des Paddelsports zu unterstützen und
  - c) die Öffentlichkeit für den Vereinszweck zu sensibilisieren.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - a) die Förderung und Übung des Paddelsports für Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
  - b) die Förderung von Ausbildern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen,
  - c) den Erwerb, Bau und die Unterhaltung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütung, begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können als förderndes Mitglied dem Verein beitreten.
2. Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich mit dem jeweils gültigen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, die nicht begründet werden muss, erfolgt schriftlich.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - Fördermitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand nur zum Jahresende erklärt werden kann. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
  - b) durch Tod des Mitgliedes bzw. Erlöschen/Auflösung des Vereins bzw. der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) dem Verein durch Tun oder Unterlassen vorsätzlich einen Schaden zufügt,
  - b) in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein oder auf dem Gelände des Vereins ein Strafgesetz verletzt,
  - c) mit der Zahlung des Jahresbeitrages, von Sonderbeiträgen und Ausgleichsbeträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden nach zwei Mahnungen innerhalb eines Jahres in Verzug geraten ist. In der zweiten Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.
  - d) gegen die Datenschutzordnung verstößt.
3. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu.
  - a) Der Widerspruch muss innerhalb einer Woche ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen.
  - b) Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training, Sitzungen und Veranstaltungen, teilnehmen.
  - c) Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der vorliegenden Vereinssatzung ergeben.
2. Aktive Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Näheres regelt die Gebühren-/Beitragsordnung.
3. Ein aktives Mitglied wird förderndes Mitglied durch Erklärung dem Vorstand gegenüber. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu richten. Es hat dann die Rechte und Pflichten eines fördernden Mitglieds.
4. Fördernde und Ehrenmitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.
5. Ein förderndes Mitglied wird zum aktiven Mitglied:
  - a) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand,
  - b) bei Teilnahme an mehr als zwei sportlichen Veranstaltungen des Vereins.Es hat dann die Rechte und Pflichten von einem aktiven Mitglied.
6. Die Kommunikation im Verein (incl. der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind dementsprechend verpflichtet, dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

7. Weiterhin ist jedes Mitglied zur Angabe seiner Adresse und Bankverbindung verpflichtet. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 8 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Ausgleichsbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden. Die Zahl der Arbeitsstunden wird durch den Vorstand jährlich festgelegt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann ein Ausgleichsbetrag verlangt werden. Näheres regelt die Gebühren-/Beitragsordnung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsstunden ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern,
  - b) dem Vorstand,
  - c) den Kassenprüfern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Entlastung des Vorstands
  - b) die Entlastung des Kassenwarts,
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der 2 Kassenprüfer sowie einem Ersatzprüfer,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Änderung der Gebühren-/Beitragsordnung,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Ziffer 3 a)

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post oder E-Mail eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung per Post oder E-Mail bzw. durch Einwurf in den Briefkasten des Mitglieds.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wählbar ebenfalls ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge schriftlich mit Begründung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind und diese Anträge nebst Begründung den übrigen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
7. Für die Wahl von nicht persönlich anwesenden Personen muss deren schriftliche Zustimmung vor dem Wahlgang dem Wahlleiter vorliegen.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
11. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist die schriftliche Abstimmung erforderlich.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Wanderwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Bootshauswart
  - h) dem Bootewart
  - i) dem Naturschutzwart
  - j) dem Infowart
  - k) bis zu zwei Beisitzern
2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

### **§ 15 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach § 26 BGB und erstellt hierzu eine Geschäftsordnung.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Erstellung eines Jahresberichts sowie die Kassenführung,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Erstellung einer Vorlage bei Beitrags- und Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung,
  - f) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder/Übungsleiter, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt,
  - g) Erstellung und Verabschiedung einer Datenschutzordnung
3. Der Vorstand ist berechtigt zur Übertragung von Vorstandsaufgaben Ausschüsse zu bilden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er kann dies auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter, Tätigkeiten von Betreuern und Übungsleitern des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und das Vertragsende.

### **§ 18 Haftung der Vorstandsmitglieder**

1. Die Vorstandsmitglieder haften gemäß § 31 a BGB gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Eine Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen.
3. Wird ein Vorstandsmitglied von anderen auf Ersatz eines von ihm in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens in Anspruch genommen, kann er von dem Ver-

ein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 19 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Die Jugend wird durch den Jugendwart vertreten.

### **§ 20 Kassenprüfung**

1. Zur Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr einmal geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts.

### **§ 21 Datenschutz, Speicherung von Daten**

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten, wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist frühestens nach 4, spätestens nach 6 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
5. Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten der Stadt Germersheim zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen und im Interesse des Sports liegenden Zweck zuzuführen.